

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

je K 18.— wenn vier oder mehr solche Waisen hinterblieben sind (9); für jede außerhalb der Ehe geborene Waise des Gefallenen, Verstorbenen oder Verschollenen K 60.—, wenn die Witwe desselben eine Militärpension und eine Unterstützung (siehe 7) erhalten hat (10); ferner wird gewährt eine Unterstützung von jährlich K 108.— für die außerhalb der Ehe und nicht unter Punkt 10 fallende Waise des Gefallenen, Verschollenen oder Verstorbenen, die der betreffende zu erhalten hat, wenn nur eine solche Waise hinterblieben ist, pro Jahr K 102.—, wenn zwei, je K 96.— Unterstützung, wenn drei, und je K 90.— wenn vier oder mehrere solche Waisen hinterblieben sind (11); pro Jahr K 60.— Unterstützung der leibliche Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter des Gefallenen, Verstorbenen oder Verschollenen, doch kann die Unterstützung dieser Familienmitglieder zusammen K 120.— nicht übersteigen; (der eheliche Vater und Großvater, die eheliche oder uneheliche Mutter und Großmutter, ferner der eheliche Vater der unehelichen Mutter, doch kann die Unterstützung dieser Hinterbliebenen insgesamt K 120.— nicht übersteigen). Hierbei kommen in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie die Großeltern, und zwar nach Stämmen in Betracht. Im Falle 3 können ausnahmsweise die Unterstützungen (1—5) auch in einem höheren Ausmaße bemessen werden, wenn dies zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Invaliden notwendig ist, dürfen jedoch zusammen mit der Militärpension K 600.— nicht übersteigen. (Als Familienmitglieder können außer den einen Anspruch auf Erziehungsbeitrag besitzenden Kindern nur jene in Betracht kommen, welche der Invalide, Gefallene, Verstorbene oder Verschollene im wesentlichen erhalten oder wenigstens dauernd unterstützt hat. Die Unterstützungen werden nur auf Ansuchen zuerkannt). (12.)

Nach der kaiserl. Verordnung vom 12. Juni 1915 geschieht die Aufbesserung der Invalidenbezüge nicht, wie in Ungarn, durch unmittelbare Zuschüsse zu denselben, sondern dadurch, daß neben der Invalidenrente denjenigen Personen, auf welche das Gesetz vom 26. Dezember 1912 Anwendung findet, die